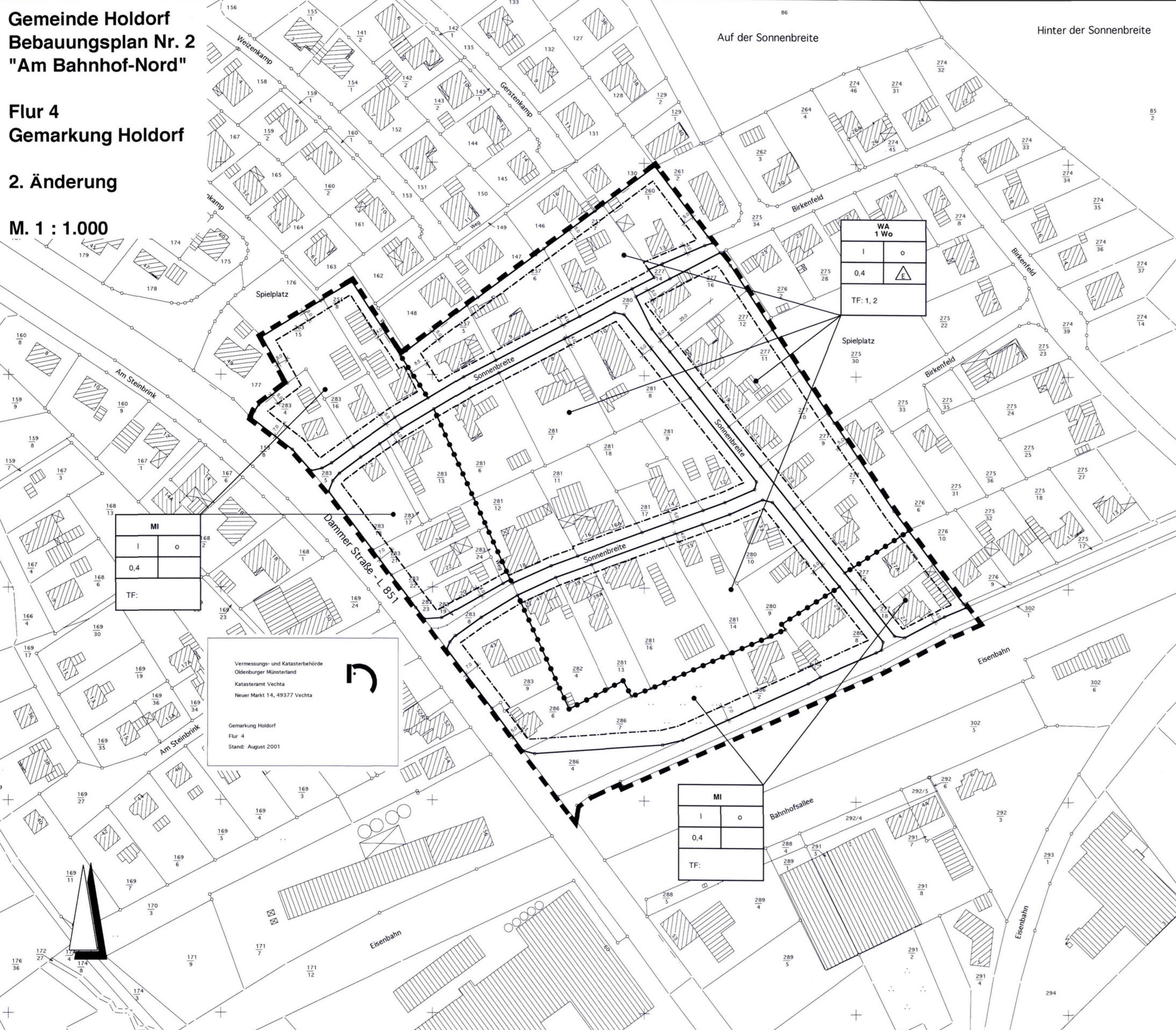


Gemeinde Holdorf
Bebauungsplan Nr. 2
"Am Bahnhof-Nord"

Flur 4
Gemarkung Holdorf

2. Änderung

M. 1 : 1.000



MI	
I	O
0,4	
TF:	

WA		1 Wo	
I	O	0,4	
TF: 1, 2			

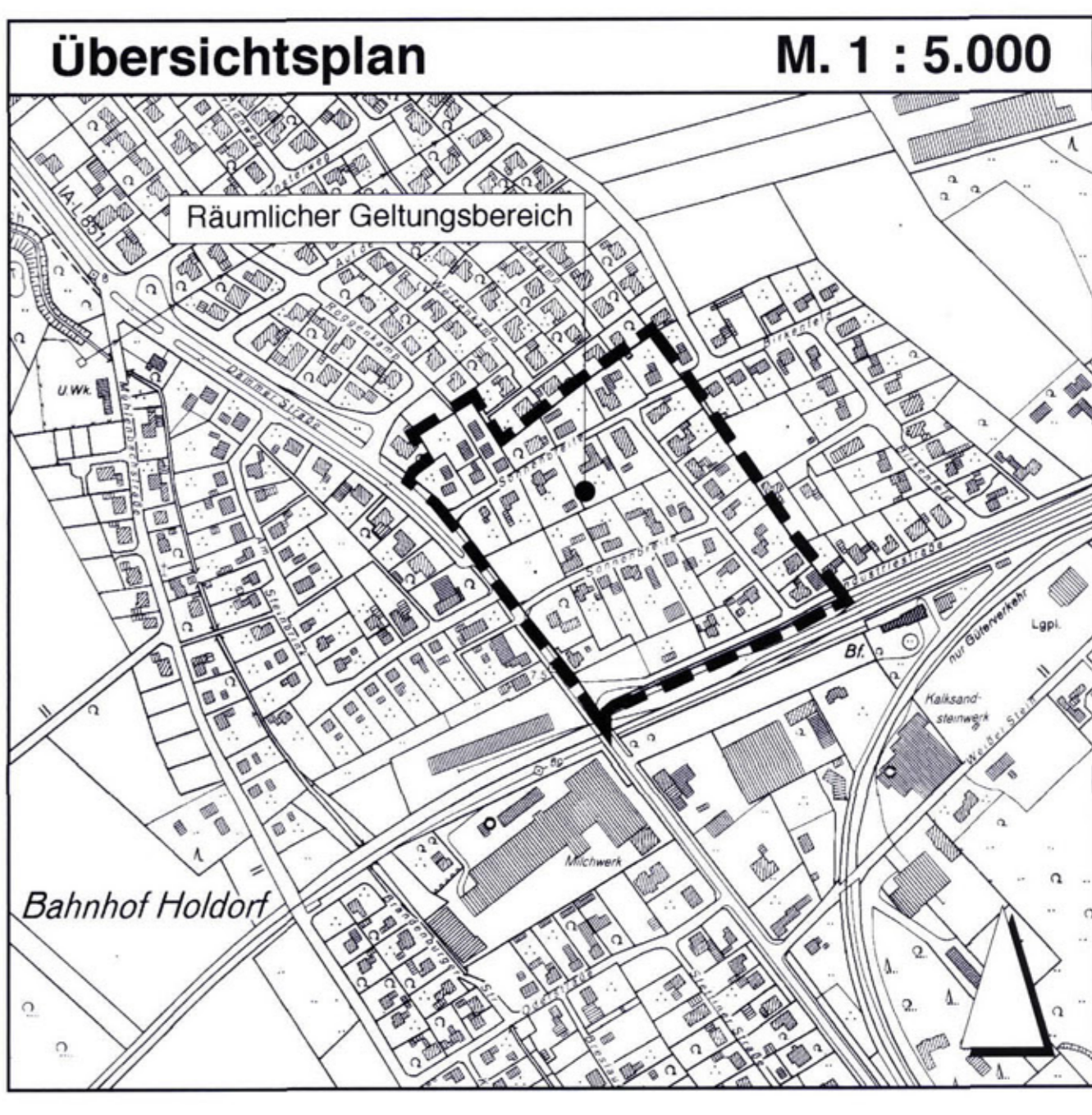
Vermessungs- und Katasterbehörde
 Oldenburger Münsterland
 Katasteramt Vechta
 Neuer Markt 14, 49377 Vechta
 Gemarkung Holdorf
 Flur 4
 Stand: August 2001

MI	
I	O
0,4	
TF:	

Präambel
 AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN / OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 HOLDORF, DEN 28.08.2002
 gez. Muhle BÜRGERMEISTER L.S. (SIEGEL)

Verfahrensvermerke

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
 DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.06.01 DIE AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 12.04.02 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
 HOLDORF, DEN 28.08.2002
 gez. Muhle BÜRGERMEISTER
- PLANUNTERLAGE**
KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSPLAN: GEMEINDE-GRUNDKARTE MASSTAB 1 : 5000
HERAUSGABEVERMERK: HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT VECHTA
KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN: GEMARKUNG HOLDORF, FLUR 4 MASSTAB: 1 : 1000
HERAUSGABEVERMERK: HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT VECHTA
VERMESSUNGS- UND KATASTERBEREICHES: STAND VOM AUGUST 2001
DIENSTVERFAHREN: DIE VERFAHRENFÜHRUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECHE GESTATTET § 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.85, NDS. CIVIL. S. 167, GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES GESETZES VOM 19.09.1999, NDS. BVBL. S. 343).
VERFAHRENSBETRIEB: DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 VECHTA, DEN 19.09.2002
 KATASTERAMT VECHTA
 gez. Taubenrauch L.S. (SIEGEL)
- ENTWURF UND VERFAHRENSBETRIEB:**
PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. A. POLLMANN S. BRUNS
TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS
 OLDENBURG, DEN 19.02.2002 VORENTWURF
 GEÄNDERT: 24.06.2002 ENTWURF
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
 DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.06.02 DEM ENTWURF DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.06.02 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01.07.02 BIS 02.08.02 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 HOLDORF, DEN 28.08.2002
 gez. Muhle BÜRGERMEISTER
- SATZUNGSBESCHLUSS**
 DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27.08.02 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
 HOLDORF, DEN 28.08.2002
 gez. Muhle BÜRGERMEISTER
- INKRAFTTRETEN**
 DER BESCHLUSS DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG DURCH DIE GEMEINDE GEMÄSS § 10 BAUGB IST AM 30.08.02 IN DER OLDENBURGISCHEN VOLKSZEITUNG BEKANNTMACHTET. DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IST DAMIT AM 30.08.02 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
 HOLDORF, DEN 30.08.2002
 gez. Muhle BÜRGERMEISTER
- VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**
 INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
 HOLDORF, DEN _____
 BÜRGERMEISTER _____
- MANGEL DER ABWAGUNG**
 INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
 HOLDORF, DEN _____
 BÜRGERMEISTER _____



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung	4. Verkehrsflächen
WA allgemeine Wohngebiete	Strassenverkehrsflächen
MI Mischgebiet	Strassenbegrenzungslinie
1 Wo höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1	5. Sonstige Planzeichen
2. Maß der baulichen Nutzung	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
0,5 Geschossflächenzahl als Höchstmaß	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß	TF: 2 gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
3. Bauweise, Baugrenzen	
o offene Bauweise	
--- Baugrenze	
△ nur Einzelhäuser zulässig	

Textliche Festsetzungen

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Bahnhof-Nord" sowie seiner 1. Änderung außer Kraft.

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
 Die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf höchstens 1 Wohnung beschränkt. Ausnahme: Bei Neubauten an vor dem Aufstellungsbeschluss am 26.06.2001 errichtete Wohngebäude sind in diesem Wohngebäude insgesamt höchstens 2 Wohnungen zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**
 In den allgemeinen Wohngebieten muß die Größe von Baugrundstücken mindestens 600 qm betragen.

Hinweise

- Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990.
- Es wird darauf hingewiesen, daß ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archaische Denkmalpflege zu melden.

Gemeinde Holdorf
Bebauungsplan Nr. 2
"Am Bahnhof-Nord"
2. Änderung
M. 1 : 1.000